

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte der Taxen in Heidelberg
(Taxientgeltverordnung - TaxiEVO)**

vom 10. Januar 2019
(Heidelberger Stadtblatt vom 30. Januar 2019)

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2808) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (Gesetzblatt Seite 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt Seite 65), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle in Heidelberg zugelassene Taxen bei Fahrten im Bereich des Stadtkreises Heidelberg.

**§ 2
Allgemeines**

Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden. Sondervereinbarungen sind nur gemäß § 6 zulässig.

**§ 3
Fahrpreis**

- (1) **Der Grundpreis** (Bereithaltung) beträgt einschließlich der ersten Fortschalteinheit **3,00 Euro**. Er wird nur einmal berechnet.
- (2) Kilometerpreis
 1. Stufe I - **für die ersten zwei Kilometer: 2,80 Euro / km** (= 0,10 Euro je 35,71 m)
 2. Stufe II **für die anschließende Wegstrecke: 2,00 Euro / km** (= 0,10 Euro je 50,00 m)
- (3) **Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde** (= 0,10 Euro je 12,00 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen. Bei Bestelfahrten gilt als Wartezeit auch der Zeitraum zwischen der Benachrichtigung des Kunden über das Eintreffen des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden. Ist eine Benachrichtigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Fahrpreisanzeiger bereits ab Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden.
- (4) Für Fahrzeuge, in denen mindestens fünf Personen befördert werden können, wird **ab der fünften Person ein einmaliger Zuschlag von 7,00 Euro** erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4 Fahrweg

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

Treten während der Beförderung Störungen des Fahrpreisanzeigers auf, ist das Beförderungsentgelt aufgrund der schätzungsweise zu ermittelnden Wegstrecke nach § 3 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Abweichungen von den in § 3 festgelegten Beförderungsentgelten sind entgegen § 2 als Sondervereinbarungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b. Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen müssen jeweils schriftlich vereinbart sein.
 - c. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
 - d. Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluss und die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung darf die Sondervereinbarung nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Sondervereinbarung wird mit der Mitteilung der Genehmigung wirksam. Sie wird mit Ablauf des Zeitraums unwirksam, für den sie genehmigt ist.

§ 7 Sonstiges

- (1) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Wegstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Tarifs zu erteilen.
- (2) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Blindenhunde sind frei zu befördern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 des Personenbeförderungsgesetzes geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. März 2019 in Kraft.